

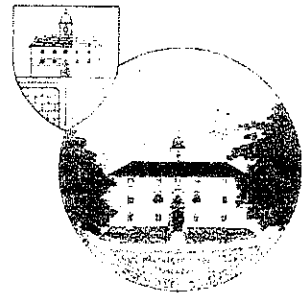
MARKTGEMEINDE VÖSENDORF

VERW. BEZ. MÖDLING, NÖ. 2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1

e-mail: johann.fuhrmann@voesendorf.gv.at

TEL. 01/699 03-32, FAX 01/699 03-10

PARTEIENVERKEHR: MO-FR 8 BIS 12 UHR, DONNERSTAG 13 BIS 18 UHR UID.NR: ATU 38020707



KUNDMACHUNG Nr. 14/2007

VERORDNUNG

über die Einhebung von gestaffelten Beträgen für das Entfernen und Aufbewahren von Kraftfahrzeugen, die ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut in der Marktgemeinde Vösendorf abgestellt werden.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im Gebiet der Marktgemeinde Vösendorf befindlichen Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind.

§ 2

(1) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war.

(2) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen durch die Marktgemeinde Vösendorf ist im angeschlossenen Tarif I festgesetzt, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(3) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, oder sind zusätzliche Kosten angefallen, sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

(4) Der angeschlossene Tarif I ist wertgesichert. Wertmesser ist der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis 2005 = 100), wie er vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich vereinbart wird oder ein an dessen Stelle tretender Index.

§ 3

(1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in einer Verwahrstelle der Marktgemeinde Vösendorf ist im angeschlossenen Tarif II, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, nach der Dauer der Aufbewahrung für jeden angefangenen Kalendertag ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt.

(2) Werden von der Marktgemeinde Vösendorf entfernte Gegenstände nicht in einer Verwahrstelle der Marktgemeinde Vösendorf, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

(3) Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen.

(4) Der angeschlossene Tarif II ist wertgesichert. Wertmesser ist der Verbraucherpreisindex 2005 (Basis 2005 = 100), wie er vom österreichischen Statistischem Zentralamt monatlich vereinbart wird oder ein an dessen Stelle tretender Index.

§ 4

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den gestaffelten Beträgen zur Verrechnung.

§ 5

Die Tarifposten I und II sind auch für jene Fahrzeuge, die im Zuge eines Verkehrsunfalls von der Feuerwehr beseitigt und am Bauhof der Marktgemeinde Vösendorf verwahrt werden, in Anwendung zu bringen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.02.1992 über die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen außer Kraft.

TARIF I

Abschleppen bzw. Entfernen von Kraftfahrzeugen:

1. Motorräder und Motorfahrräder	€	52,00
2. Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	€	60,00
3. Personen- und Kombinationskraftwagen	€	260,00
4. Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t	€	650,00
5. Einachsanhänger und Anhängerwagen bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	€	195,00
6. Wracks von Motorrädern u. Motorfahrzeugen	€	26,00
7. Wracks von Motorrädern mit Beiwagen und von Motordreirädern	€	30,00
8. Wrackhülsen von Personen- und von Kombinationskraftwagen	€	130,00
9. Wrackhülsen von Lastkraftwagen, Kleinbussen, Sonderkraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 2,3 t	€	325,00
10. Wrackhülsen von Einachsanhänger und Anhängewagen	€	98,00

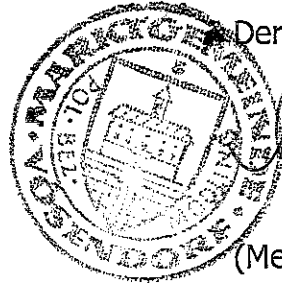
TARIF II

Ausmaß der Kosten der Verwahrung von entfernten Fahrzeugen:

Für das Aufbewahren der unter Tarif I Punkt 1 bis 10 genannten Fahrzeuge auf gemeindeeigenen Grund, inkl. aller Nebenkosten wie Platzmiete, Platzpflege, Versicherung werden pro Tag € 3,00 verrechnet.

Für die Marktgemeinde Vösendorf:

Der Bürgermeister:



(Meinhard Kronister)

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2007/TOP 4.

angeschlagen am: 25.06.2007

abgenommen am: 10.07.2007